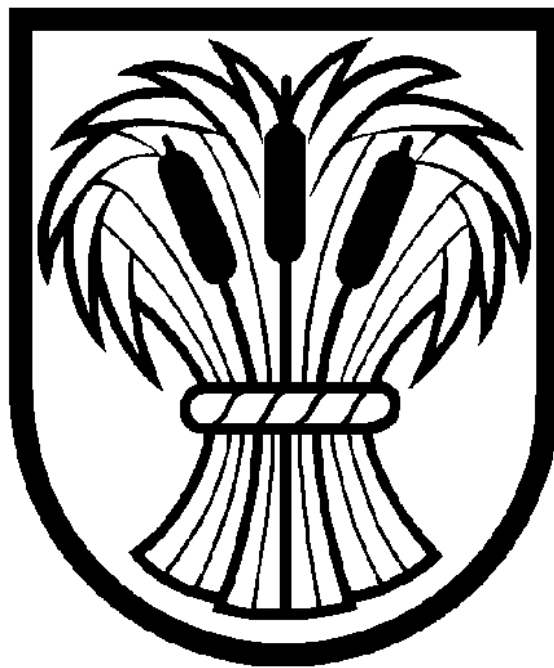


Einwohnergemeinde Worben



Richtlinien „Förderbeiträge Energie“

Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Zweck	3
II.	Allgemeine Bestimmungen	3
III.	Grundsätze	4
IV.	Antrag	4
V.	Anpassung von Beitragssätzen	4
VI.	Umsetzung, Fristen, Auszahlung	5
VII.	Geförderte Massnahmen	5 - 6

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Richtlinien „Förderbeiträge Energie“

Der Gemeinderat Worben erlässt die folgenden Richtlinien über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen:

Die Richtlinien über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. Zweck

Die Richtlinien „Förderbeiträge Energie“ regeln die Bedingungen zur Gewährung von Beiträgen zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und effizienten Verwendung von Energie.

II. Allgemeine Bestimmungen

¹ Über die Ausrichtung von Energie-Förderbeiträgen entscheidet die Sicherheits- und Umweltkommission Worben im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde Worben festgelegten Mittel. Insbesondere legt sie fest, welche der Massnahmen optional gefördert werden und kommuniziert dies. Der Entscheid der Sicherheits- und Umweltkommission Worben ist abschliessend.

² Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag. Die Förderbeiträge stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde Worben dar. Über den Förderbescheid wird keine weitergehende Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

³ Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt.

⁴ In vorherigen Jahren erstellte Anlagen oder ersetzte Geräte sind ausgeschlossen.

⁵ Pro Förderkategorie ist nur eine Förderung pro Gesuchsteller und Jahr zulässig, höchstens jedoch aus 2 Kategorien.

⁶ Den Gesuchstellern wird empfohlen, sich frühzeitig bei der Sicherheits- und Umweltkommission Worben über Förderkriterien zu informieren. Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur mit der Erfüllung der geforderten Kriterien sowie vollständig eingereichten Unterlagen (z.B. genehmigtes Energielabel, Kaufquittung bei Geräten, Entsorgungsbescheinigung, Rechnung bei Installationen, etc.).

III. Grundsätze

Energie-Förderbeiträge werden unter der Berücksichtigung folgender Grundsätze ausgerichtet:

- Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Das Gebäude oder die Anlage wird ganzjährig genutzt und befindet sich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde.
- Die Beiträge werden an den Eigentümer des Gebäudes oder der Anlage ausgerichtet.
- Es werden keine Förderbeiträge für Gebäude und Anlagen ausgerichtet, an welchen die öffentliche Hand zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

IV. Antrag

¹ Energie-Förderbeiträge sind mit dem Formular „Antrag Energie-Förderbeitrag“, zusammen mit den darin geforderten Unterlagen, zu beantragen.

² Die Sicherheits- und Umweltkommission Worben prüft das vom Kunden eingereichte Gesuch und teilt ihm den entsprechenden Förderbescheid mit.

³ Die Gemeinde Worben behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

V. Anpassung von Beitragssätzen

¹ Die Förderbedingungen und -beiträge können vom Gemeinderat Worben jederzeit angepasst werden.

² Insbesondere auf Grund von branchenüblichen Anpassungen, von parallelen Fördermassnahmen von Bund, Kanton oder Gemeinden behält der Gemeinderat Worben sich vor, die Beitragssätze kurzfristig anzupassen.

VI. Umsetzung, Fristen, Auszahlung

¹ Das Gesuch für geförderte Massnahmen der Kategorien a, b, e, f und i muss vor Baubeginn bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Nach der Förderzusage kann das Projekt umgesetzt werden.

² Die Förderbeitragszusicherung gilt für 12 Monate ab Zusicherungsdatum. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit den benötigten Unterlagen eingereicht werden. Sind alle Bedingungen erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags innerhalb von drei Monaten.

³ Aus wichtigen Gründen kann die Frist um ein Jahr verlängert werden. Das Gesuch um Verlängerung muss schriftlich vor Ablauf der Beitragsfrist eingereicht werden.

⁴ Die Gemeinde Worben kann Ausführungskontrollen durchführen. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

VII. Geförderte Massnahmen

¹ Die Gemeinde Worben fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen:

a) Minergie, Minergie-A und Minergie-P bei Sanierungen

Beitrag: Fr. 1'000.00 pauschal für ein Gebäude (selbstbewohntes Wohneigentum).

Bedingungen: Das Minergie-, Minergie-A oder Minergie-P-Zertifikat wird als Nachweis vorgelegt. Die Investitionssumme beträgt mindestens Fr. 20'000.00.

b) Minergie-A oder Minergie-P bei Neubauten

Beitrag: Fr. 500.00 pauschal für ein Gebäude (selbstbewohntes Wohneigentum).

Bedingungen: Das Minergie-A- oder Minergie-P-Zertifikat wird als Nachweis vorgelegt.

c) Kühl- und Gefriergeräte (Ersatz von alten Geräten)

Beitrag: Fr. 200.00 pauschal pro Gerät mit dem Energielabel A (neu) A+++ (alt).

Bedingungen: Alle förderberechtigten Produkte müssen auf www.topten.ch aufgelistet sein. Fachgerechte Entsorgung des alten Gerätes mit Bescheinigung.

- d) Waschmaschinen/Geschirrspüler (Ersatz von alten Geräten)**
 Beitrag: Fr. 250.00 pauschal pro Gerät mit dem Energielabel A (neu) A+++ (alt).
 Bedingungen: Alle förderberechtigten Produkte müssen auf www.topten.ch aufgelistet sein. Fachgerechte Entsorgung des alten Gerätes.
- e) Wärmepumpenboiler (Ersatz von reinen Elektroboilern mit Wärmepumpenboilern (Warmwasser-Wärmepumpen))**
 Beitrag: Fr. 250.00 pauschal pro Gerät.
 Bedingungen: Alle förderberechtigten Produkte müssen auf www.topten.ch aufgelistet sein. Fachgerechte Entsorgung des alten Gerätes.
- f) Thermische Sonnenenergie auf bestehenden Bauten**
 Beschrieb: Bauten und haustechnische Anlagen gelten als bestehend, wenn sie vor mehr als 5 Jahren erstellt wurden.
 Beitrag: Fr. 1'000.00 pro Anlage.
 Bedingungen: Sonnenenergieanlage für Warmwassererwärmung oder kombiniert mit Heizungsunterstützung (nicht für Schwimmbad-Wassererwärmung). Die Absorberfläche muss mindestens 6 m² gross sein. Die Anlagen müssen das Qualitätslabel SPF oder Solarkeymark tragen oder den Qualitätstest nach EN 12975 erfüllen
- g) Photovoltaik auf bestehenden Bauten**
 Beschrieb: Bauten und haustechnische Anlagen gelten als bestehend, wenn sie vor mehr als 5 Jahren erstellt wurden.
 Beitrag: Fr. 500.00 pauschal pro Anlage.
 Bedingungen: Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2012. Mindestgrösse der Anlage: 2 kWp oder ca. 15 m².
- h) GEAK plus (Gebäudeenergieausweis der Kantone)**
 Beschrieb: Der Gebäudeenergieausweis der Kantone zeigt, wie viel Energie ein Wohngebäude bei standardisierter Benutzung für Heizung, Warmwasser, Beleuchtung und andere elektrische Verbraucher benötigt. Er schafft ein Vergleich zu anderen Gebäuden und gibt Hinweise für Verbesserungsmassnahmen.
 Beitrag: Fr. 150.00 pauschal pro Anlage.
 Bedingungen: Vorweisung des erstellen GEAK plus.
 Hinweis: Der Energieausweis "GEAK plus" wird zusätzlich mit Fördergeldern des Kantons unterstützt. Weitere Infos dazu unter: www.geak.ch
- i) Ersatz Ölheizung (oder Elektroheizung) durch Wärmepumpe, Holz, Pellets oder Wärmeverbund**
 Beitrag: Fr. 500.00 pauschal pro Anlage.
 Hinweis: Muss durch eine Wärmepumpe, Holz, Pellets oder Wärmeverbund ersetzt werden.

² Weitere Förderbeiträge oder Informationen können bei nachfolgenden Institutionen bezogen werden:

- www.energie.be.ch (Förderbeiträge Kanton)
- www.energieberatung-seeland.ch (Energieberatung)
- www.dasgebaeudeprogramm.ch
- www.energiefranken.ch
- www.geak.ch

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinien „Förderbeiträge Energie“ treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Bürger das Jahresbudget für die Energie-Förderbeiträge gutheissen.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom Dienstag, 24. August 2021.

GEMEINDERAT WORBEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Daniel Gyger

sig. Tamara Hug